

zur Sitzung am: 20.06.2011

(x) Verwaltungsausschuß

() Gemeinderat

Zuständiges Beschlußorgan:

() Gemeindedirektor

() Verwaltungsausschuß

(x) Gemeinderat
(27.06.2011)

Tagesordnungspunkt:

**Bezeichnung: Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Helmstedt**

**Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau
hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rennau empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Rennau nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2010 und Belege im März/April 2011 geprüft und den Bericht am 20.04.2011 der Gemeinde Rennau vorgelegt.

Der Bericht enthält eine Beanstandung bezüglich der Kreditaufnahme. Auf diese Beanstandung sowie auf weitere Feststellungen geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme ein. Die beiden Prüfberichte sowie die Stellungnahme liegen der Vorlage bei.

Grasleben, 09.05.2011

Im Auftrag

(Müller)



Gemeinde Rennau

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau

Beanstandung:

Betrifft „L“:

Das RPA beanstandet die Kreditaufnahme über eine Summe von 50.000,00 €. Die Kreditaufnahme erfolgte am 06.01.2010, nach Einholung mehrerer Angebote bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Der Kreditbetrag sollte bis zum 08.01.2010 auf dem Konto der Gemeinde Rennau gutgeschrieben werden. Die Gutschrift erfolgte jedoch erst am 11.01.2010, was zur Folge hatte, dass durch die zwischenzeitliche Genehmigung des Haushalts 2010 die alte Kreditermächtigung erloschen ist. Formal betrachtet ist der Beanstandung des RPA zuzustimmen. Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

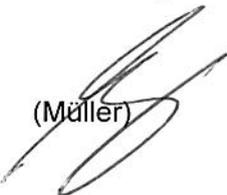
Prüfungsfeststellungen:

Betrifft „P“:

Der Gemeindedirektor und der Bürgermeister der Gemeinde Rennau werden künftig die Grenze für überplanmäßige Ausgaben intensiver beachten, um bei notwendigen Ausgaben diese rechtzeitig genehmigen zu lassen im Sinne der NGO.

Grasleben, 09.05.2011
Im Auftrag

(Müller)



Nitsche Frank

Von: Teichmann [lydia.teichmann@landkreis-helmstedt.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2011 13:58
An: Nitsche Frank
Betreff: AW: Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau; Ihr Zeichen 14 13 04/4 (2010)

Guten Tag Herr Nitsche,

vielen Dank für die umfassende Aufklärung des Vorganges und Übersendung der entsprechenden Unterlagen. Es ist deutlich geworden, dass die Kreditmittel im Rahmen der sich über 3 Haushaltsjahre erstreckenden Gesamtmaßnahme bis auf einen nicht frühzeitiger ermittelbaren Restbetrag i. H. v. rd. 7.400,00 EUR für die Finanzierung benötigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
 Lydia Teichmann

Von: Diekhaus [mailto:berta.diekhaus@landkreis-helmstedt.de]
Gesendet: Freitag, 6. Mai 2011 11:15
An: Amt14.Teichmann
Betreff: WG: Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau; Ihr Zeichen 14 13 04/4 (2010)

Hallo Frau Teichmann,

z.K. und weiteren Veranlassung.

Gruß
 Berta Diekhaus

Von: Nitsche Frank [mailto:Frank.Nitsche@samtgemeinde-grasleben.de]
Gesendet: Freitag, 6. Mai 2011 11:08
An: rpa@landkreis-helmstedt.de
Cc: Gamroth Johanna; Baesecke Henry
Betreff: Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau; Ihr Zeichen 14 13 04/4 (2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem Schlussbericht vom 20.04.2011 haben Sie auf Seite 14 Ihre Feststellungen zum Vermögenshaushalt getroffen. Sie hatten um eine nachträgliche Klärung zu den tatsächlich entstandenen Gesamtkosten gebeten, da die Klärung während der Prüfung vor Ort aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Für die Maßnahme „Dachsanierung Mehrzweckhalle Rottorf“ geben Sie in Ihrem Bericht die Gesamtkosten für die Dachsanierung Mehrzweckhalle Rottorf mit 245.075,70 € an. Die Gesamtkostenaufstellung des Bauamtes mit Stand 24.06.2010 beläuft sich auf 265.973,44 €. Die Differenz beim Vergleich dieser Beträge beläuft sich auf 20.897,74 €.

Zur Klärung wurden vom Unterzeichner noch einmal die Sachkonten der Haushaltsstelle 5600.940000 der Jahre 2008 bis 2010 abgeglichen. Im Haushaltsjahr 2008 wurden im Vermögenshaushalt keinerlei Auszahlungen für diese Maßnahme getätigt. Die Maßnahme ist in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 kassenwirksam geworden. Danach ergibt sich folgende Situation:

<u>Ausgaben:</u>	
2009:	236.832,55 €
2010:	<u>31.410,60 €</u>
	268.243,15 €

./ Zuschuss

Dorferneuerung: 75.647,00 €

Gemeindeanteil: 192.596,15 €

Als Nachweis habe ich die Sachkonten beigefügt.

200.000,-- € wurden für diese Maßnahme aus Krediten finanziert. Im Vergleich zu den tatsächlich entstandenen Gesamtkosten besteht eine Differenz in Höhe von 7.403,85 €. Es wurden zur Finanzierung zwei Kreditverträge in Höhe von 150.000,00 € in 2009 und zuletzt 50.000,00 € im Januar 2010 geschlossen. Der Betrag in Höhe von 7.403,85 € ist nach dem Rechnungsergebnis zuviel aufgenommen worden. Anfang 2010 stand jedoch die voraussichtliche Gesamthöhe der Ausgaben noch nicht genau fest, so dass es schwer abzuschätzen war, ob der Kredit in voller Höhe benötigt wird. So wurden die Gewerke Innenbeleuchtung und Polster für die Stahlstützen erst im April bzw. Juni 2010 schlussgerechnet. Bei der Kreditaufnahme wurde davon ausgegangen, dass die volle Kreditsumme benötigt wird. Eine Zuführung des Restbetrages an die allgemeine Rücklage hätte im Hinblick auf die Einführung der Doppik keinen Sinn gemacht. Daher hat die Kämmerei diese Buchung wohl nicht mehr vorgenommen.

Die Gesamtkostenaufstellung des Bauamtes wird dem nach den Sachkonten vorliegenden Ergebnis noch angepasst.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen zur Aufklärung der entstandenen Kostensituation ausreichen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

*Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung*

Frank Nitsche

*Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben*

Tel. 05357/9600-16

Fax: 05357/1080

E-Mail: frank.nitsche@samtgemeinde-grasleben.de

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2010
der
Gemeinde Rennau

<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 119 (1) Nr. 1 NGO
<u>Prüferin:</u>	Kreisamtfrau Teichmann
<u>Prüfungsort:</u>	Diensträume der Samtgemeinde Grasleben
<u>Prüfungszeit:</u>	23.03.2011 bis 04.04.2011 (mit Unterbrechungen)

Abkürzungsverzeichnis

GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rennau sind § 71 (2) i.V.m. §§ 119 (1) Nr. 1 und 120 (2) NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom 27.03.2006 sollte das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht in Anlehnung an die bis zum 31.12.2005 geltende Fassung der NGO in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 weiterhin angewendet werden.

Da eine Umstellung auf die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung zum 01.01.2009 nicht realisierbar war, hat der Samtgemeinderat am 23.02.2009 beschlossen, die Haushaltsführung erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 auf NKR/Doppik umzustellen. Auch dieser Zeitpunkt war nicht einzuhalten. Daher hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 23.11.2009 beschlossen, die Umstellung

spätestens zum Haushaltsjahr 2012 (letztmöglicher Zeitpunkt) durchzuführen. Die Verwaltung konnte die Umstellung schon zum 01.01.2011 vollziehen. Die vom RPA zu prüfende Erste Eröffnungsbilanz war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abschließend erstellt.

Das RPA weist wie bereits in den Vorjahren vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung auf NKR/Doppik eine Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf einer Dienstanweisung vor. Das RPA empfiehlt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Helmstedt, der im letzten Jahr (26.07.2010) eine mit dem RPA abgestimmte Dienstanweisung erlassen hat.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2010. Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Prüfungsfeststellungen sind der Berichtsziffer 2 zu entnehmen. Diese wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Samtgemeindebürgermeister am 12.04.2011 erörtert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Umfanges wurde auf einen gesonderten Belegprüfungsbericht verzichtet und die entsprechenden Anmerkungen im Schlussbericht berücksichtigt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft ^{*)}	Feststellungen ^{*)}	Hinweise ^{*)}
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X		
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X		X
C	Nachtragsatzung(en) (§ 87 NGO)	X		
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht (§ 82 NGO)	X		X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		X
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)	X		
K	Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)	X		X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X	X	
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X		X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X	X	
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S	Verschuldung	X		X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X	X	
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste	X		
W	Zuwendungen / Zuschüsse	X		
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		x
Y	Finanzkraft / Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

^{*)} Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde geringfügig überschritten.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2010 wurde zwar am 08.12.2009 beschlossen, aber dem Landkreis mit Schreiben vom 10.12.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Anmerkungen der Kommunalaufsichtsbehörde am 18.12.2009 erteilt.

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 52./2009 und erfolgter Auslegung vom 28.12.2009 bis einschl. 07.01.2010 trat die Haushaltssatzung am 08.01.2010 in Kraft. Dies ist ein erfreulich früher Zeitpunkt.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht (§ 82 NGO)

Haushaltsausgleich

Verwaltungshaushalt

Wie in den Vorjahren war die Gemeinde Rennau auch im Haushaltsjahr 2010 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gem. § 82 Abs. 3 NGO auszugleichen.

Nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 standen den Einnahmen von 340.100,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 593.000,00 EUR gegenüber. Der Fehlbedarf betrug 252.900,00 EUR. Da die Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2008 mit 127.600,00 EUR veranschlagt war, wurde für das Haushaltsjahr 2010 mit einem strukturellen Fehlbedarf von 125.300,00 EUR kalkuliert.

In dem ausgewiesenen Fehlbedarf ist nicht die Abdeckung des im Haushaltsjahr 2009 entstandenen Soll-Fehlbetrages in Höhe von 291.524,90 EUR enthalten. Dieser ist neben dem Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 in der zu erstellenden Ersten Eröffnungsbilanz auf der Passivseite auszuweisen.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war in der Einnahme und Ausgabe mit 11.600,00 EUR ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind unter Buchst. T enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Rennau auch für das Haushaltsjahr 2010 nachgekommen.

Als konkrete Konsolidierungsmaßnahme wurden im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2010 die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B um 2%-Punkte und für die Gewerbesteuer um 4 %-Punkte genannt. Als weitere Maßnahme wurde die Streichung der investitionsgebundenen Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2010 genannt. Die erwarteten jährlichen Einsparungen aus diesen beiden Maßnahmen sollen sich für die Jahre 2010 bis 2013 auf durchschnittlich 5.025,00 EUR belaufen. Hinzu kommen jährlich 800,00 EUR für die bereits im Haushaltsjahr 2008 beschlossene Einsparung der Aufwandsentschädigung für den Hausmeister. Mit diesen Konsolidierungsmaßnahmen allein ist jedoch ein Ausgleich der bereits entstandenen Fehlbeträge in einem absehbaren Zeitraum nicht realisierbar.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die äußerst geringfügige Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders im Hinblick auf den mit der Änderung verbundenen Verwaltungsaufwand letztlich im Jahr der Erhöhung keinen Konsolidierungsbeitrag bewirkt. Eine deutlichere Anhebung, verbunden mit einer längerfristigen Beibehaltung dieser Hebesätze, wäre wirtschaftlicher gewesen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen aus § 82 Abs. 6 Satz 2 NGO hat die Gemeinde eine Aussage zum Haushaltsausgleich zu treffen. Allerdings kann die Gemeinde Rennau angesichts der zuvor dargestellten schlechten Finanzlage keinen nachvollziehbaren, realistischen Termin angeben. Mit der rein rechnerisch ermittelten Möglichkeit eines Haushaltsausgleiches im Jahre 2237 wird die gesetzliche Vorgabe ad absurdum geführt.

Vielmehr ist es aus Sicht des RPA zu begrüßen, dass sich die Gemeinde Rennau zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2010 entschlossen hat, an den Fusionsverhandlungen mit der Stadt Helmstedt, die die Samtgemeinde Grasleben und die Mitgliedsgemeinden aufgenommen haben, ebenfalls teilzunehmen (Beschluss des Gemeinderates v. 07.03.2011)

Haushaltssicherungsbericht

Durch die Gemeinde Rennau wurde für das Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen erstellt und zusammen mit dem Haushaltsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

In diesem Bericht werden unter Hinweis auf § 82 Abs. 6 S. 4 NGO die erzielten Einsparungen den einzelnen Teilhaushalten entsprechend des Haushaltsplanes 2011 zugeordnet und betragsmäßig dargestellt.

Bei der Aufwandsentschädigung für den Hausmeister wurden im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 797,64 EUR (gegenüber den Ausgaben des Jahres 2007) eingespart und durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze 457,00 EUR Mehreinnahmen erzielt werden.

Außerdem wurde durch die Streichung der Investitionsbindung bei den erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2010 um rd. 9.300 EUR verringert, da erhaltenen Schlüsselzuweisungen mit Einführung der Doppik in voller Höhe dem Ergebnishaushalt zugeordnet werden. Es wird zutreffend ausgeführt, dass es sich dabei nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme im eigentlichen Sinn handelt.

Weitere Einsparungserfolge wurden nicht dargestellt.

Im Ergebnis zeigen sowohl Haushaltssicherungskonzept als auch der Haushaltssicherungsbericht für das Haushaltsjahr 2010, dass die eigenen Möglichkeiten einer Verbesserung der finanziellen Situation für die Gemeinde Rennau nahezu erschöpft sind.

Vorausschauend ist anzumerken, dass auch die im Haushaltssicherungskonzept 2011 genannten Maßnahmen nur bedingt eine nennenswerte Konsolidierungswirkung haben werden. Einzig die mögliche Fusion der Gemeinde Rennau mit der Stadt Helmstedt oder die Umbildung der Samtgemeinde Grasleben zu einer Einheitsgemeinde können zumindest eine gewisse Konsolidierungswirkung erzielen. Die weiteren Ergebnisse des z. Zt. laufenden Prozesses müssen abgewartet werden.

Wegen der Komplexität kann anlässlich dieser Prüfung auf Vor- und Nachteile einer evtl. Fusion mit der Stadt Helmstedt (oder andere Optionen) nicht eingegangen werden.

In § 14a NFAG sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt, mit denen die Kommunen Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 vom Hundert ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite erhalten können. Der Entschuldungsfonds ist betragsmäßig begrenzt (2012 und 2013: je 70 Mio. EUR und 2014: 40 Mio. EUR). Unklar ist z. Z., in welchem Umfang der Entschuldungsfonds in Anspruch genommen wird.

Gleichwohl muss das RPA erwähnen, dass seitens des Landes eine Antragsfrist bis zum 31.10.2011 (§ 14 a NFAG) vorgegeben wurde, d.h. fusionswillige Kommunen müssen sich bis zu diesem Termin erklären, ob und wenn ja, welche neue Strukturen geschaffen werden sollen.

Dem Vernehmen nach gibt es zwar einerseits Überlegungen, diese Frist zu verlängern, andererseits gibt es aber auch viele Kommunen, die kein Interesse an einer Verlängerung dieser Frist haben, da diese Kommunen auf Grund ihrer eigenen finanziellen Lage lediglich Zahler in den Entschuldungsfonds sind.

Um evtl. Zuweisungen aus dem Entschuldungsfonds zu erhalten, müssen die Kommunen zunächst die erforderlichen Ratsbeschlüsse dem Innenministerium angezeigt haben.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung geht der Anspruch auf Zins- und Tilgungshilfen auf die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Kommune über.

Über die Mittelvergabe entscheidet dann das Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Entscheidung bedarf der Umsetzung durch einen vom Innenministerium mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft abzuschließenden Vertrag, in dem die vom Land zu gewährenden Leistungen und die von der kommunalen Körperschaft als Gegenleistung durchzuführenden Maßnahmen geregelt werden.

Gerade diese als Gegenleistung von den Kommunen durchzuführende Maßnahmen (Einnahmeerhöhungen, Ausgabekürzungen) werden den Kommunen möglicherweise Probleme bereiten, da die Haushalte der beteiligten Kommunen in den vergangenen Jahren schon durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschränkt worden sind.

Zu G) Grundsätze der Veranschlagung (§ 85 Abs. 1 NGO, §§ 7, 10 – 15 GemHVO)
(z. B. auch für Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten)

Im Hinblick auf den beabsichtigten Abschluss eines Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Rennau und der GraWo GmbH, in dem der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage der Gemeinde Rennau für 15 Jahre geregelt werden soll, weist das RPA nachdrücklich auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und die auf die vor Auftragsvergabe gem. § 119 Abs. 1 Zi. 4 NGO notwendige Prüfung durch das RPA hin. Immerhin handelt es sich um ein Auftragsvolumen von mindestens 166.350,00 EUR zuzüglich einmaliger Investitionskosten i. H. v. 26.830,18 EUR. Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass sich die Gemeinde Rennau bei Verletzung der vergaberechtlichen Bestimmungen möglicherweise schadensersatzpflichtig machen könnte.

Ergänzende Erläuterungen sind einem zum gleichen Sachverhalt für die Gemeinde Querenhorst gefertigten Vermerk des RPA's v. 14.04.2011 zu entnehmen (Anlage 1).

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage belief sich am 01.01.2010 auf 22.959,44 EUR. Nach einer Entnahme von 3.620,66 EUR hatte die allgemeine Rücklage am 31.12.2010 einen Bestand von 19.338,78 EUR. Der Bestand der allgemeinen Rücklage lag damit um rd. 13.200,00 EUR über dem nach § 20 Abs. 2 S. 2 GemHVO erforderlichen Mindestbestand von rd. 6.100,00 EUR.

In der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist der Bestand der allgemeinen Rücklage bei den liquiden Mitteln bei den Aktiva zu berücksichtigen.

Im geprüften Haushaltsjahr war die allgemeine Rücklage wegen der schlechten Kassenlage dauerhaft zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

Zu L) Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)

Kreditermächtigung

Gem. § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wurde mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 auf 217.300,00 EUR festgesetzt und als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Im Haushaltsjahr 2009 wurde ein Kredit über 150.000,00 EUR aufgenommen. Über 50.000,00 EUR wurde ein Haushaltseinnahmerest gebildet und in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Da die Haushaltssatzung 2010 am 08.01.2010 in Kraft getreten ist, ist diese Kreditermächtigung erloschen.

Gem. Fax vom 06.01.2010 wurde nach Einholung mehrerer Angebote bei verschiedenen Kreditinstituten die Investitionsbank Schleswig-Holstein beauftragt, den Kredit über 50.000,00 EUR mit den vereinbarten Konditionen zu gewähren und die Zahlung zum 08.01.2010 auf das Konto der Gemeinde Rennau (Samtgemeinde Grasleben) zu veranlassen.

Ausweislich des Sachkontos wurde die Einzahlung erst zum 11.01.2010 fällig gestellt und auch eingezahlt. Die Darlehenszusage mit Schuldurkunde ging am 11.01.10 ein und wurde am 18.01.10 von Bürgermeister und Gemeindedirektor unterzeichnet. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde somit die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und der Kredit in Anspruch genommen. Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 aber bereits am 08.01.2010 in Kraft getreten war und diese keine Kreditermächtigung beinhaltete, wurde der Kredit ohne die notwendige haushaltsrechtliche Ermächtigung in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigung nach § 92 Abs. 3 NGO aus dem Haushaltsjahr 2008 war bereits erloschen.

Das Verfahren wird beanstandet.

Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Der im Haushaltsjahr 2008 im Verwaltungshaushalt entstandene Soll-Fehlbetrag in Höhe von 127.542,46 EUR wurde unter Berücksichtigung des § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 2010 in voller Höhe zur Deckung veranschlagt und gebucht.

Diese gemäß § 23 GemHVO vorgeschriebene Veranschlagung des Fehlbetrages spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr stellt aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Rennau aber objektiv betrachtet nicht die Deckung des entstandenen Defizits dar. Die Belastung aus Vorjahren führte im Haushaltsjahr 2010 zu einem höheren Soll-Fehlbetrag von 148.807,06 EUR.

Der im Haushaltsjahr 2009 entstandene Fehlbetrag i. H. v. 291.524,90 EUR sowie der im Haushaltsjahr 2010 entstandene Fehlbetrag i. H. v. 148.807,06 EUR ist jeweils in der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 auf der Passivseite auszuweisen.

Zu P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)

Dem Vernehmen nach war es mit Umstellung auf die Doppik notwendig, die Verwahrkonten zu bereinigen. Es wurde erläutert, dass in der Vergangenheit die Busbeförderungskosten für die Kindergartenkinder aufgeteilt ausgezahlt wurden. Der auf die Kinder aus Rennau entfallende Anteil wurde ordnungsgemäß aus der dafür eingerichteten Hhst. 4640.6380 beglichen, der auf Kinder aus anderen Gemeinden entfallende Anteil wurde aus einem Verwahrkonto ausgezahlt. Daneben wurden auf diesem Verwahrkonto die jeweiligen Erstattungen der Eltern vereinnahmt. Da zum Ablauf des Haushaltsjahres das Verwahrkonto einen Minusbestand auswies, wurde dieses mittels überplanmäßiger Ausgabe aus der vorgenannten Hhst. ausgeglichen.

Während der Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass das praktizierte Verfahren nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen steht.

Nach § 31 Abs. 1 GemHVO darf eine **Ausgabe**, die sich auf den Haushalt bezieht, nur als **Vorschuss** behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine **Einnahme**, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Ob die Voraussetzungen für die Leistungen von Vorschüssen oder die Vereinnahmung von Verwahrungsgeldern i. S. des § 31 GemHVO vorgelegen haben, ist zum Teil fraglich.

Verwahrkonten sind ausschließlich zur Vereinnahmung unklarer, nicht konkret zuzuordnender Einzahlungen vorgesehen. Für die Begleichung von Ausgaben sind diese nicht zu verwenden. Außerdem ist für das RPA nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen nicht die in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden eingerichteten Hhst. bei der Rechnungsbegleichung verwendet wurden und die Erstattungsleistungen der Eltern auf den konkreten (ggf. einzurichtenden Einnahme-Hhst.) zur Annahme angeordnet wurden.

Auch mit Umstellung auf die Doppik sind diese Grundsätze zu beachten und das bisher geübte Verfahren den haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Für die Gemeinde Rennau wurde der Höchstbetrag für Fälle unerheblicher Bedeutung i. S. v. § 89 Abs. 1 S. 2 NGO, für die nicht die Zustimmung des Rates erforderlich ist, auf 1.000,00 EUR festgelegt.

In Einzelfällen wurde diese Grenze überschritten und die jeweilige überplanmäßige Ausgabe von Bürgermeister und Gemeindedirektor bewilligt, ohne zuvor die Zustimmung des Rates einzuholen. Den jeweiligen Anträgen ist jedoch nicht zu entnehmen, weshalb es sich um eine Eilentscheidung i. S. des § 66 NGO gehandelt hat. Es konnte jedoch anhand der Zahlungsfälligkeiten nachvollzogen werden, dass eine Zustimmung des Rates vor Zahlungstermin nicht mehr eingeholt werden konnte, denn die nächste Ratssitzung fand erst danach statt.

Das RPA empfiehlt, zukünftig die entsprechenden Angaben bereits im Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe aufzunehmen, zumal dies für die Entscheidung des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors durchaus maßgeblich ist.

Außerdem sollte auf größere Sorgfalt beim Ausfüllen der Anträge geachtet werden, denn teilweise wurde versäumt, dem Sinn entsprechend Texte des Vordruckes zu streichen.

Nicht in jedem Fall einer durch Bürgermeister und Gemeindedirektor getroffenen Eilentscheidung ist es für das RPA nachvollziehbar, dass eine termingerechte Vorbereitung für die nächste Ratssitzung nicht möglich gewesen wäre.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass dem Verwaltungsausschuss in dringenden Fällen anstelle des Rates gem. § 66 NGO die Entscheidung obliegt. So wurde es z. B. auch für die Mehrausgaben für die Mehrzweckhalle gehandhabt. Es hätte in diesem Fall nicht mehr zusätzlich der Zustimmung durch Bürgermeister und Gemeindedirektor bedurft.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

Liquiditätskredite können aufgenommen werden, um die Liquidität der Samtgemeindekasse zu gewährleisten. Sie sind keine Deckungsmittel, sondern sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Durch die mit der Aufnahme entstehende Rückzahlungsverpflichtung und die Zinsbelastung zählen Liquiditätskredite zu den Schulden im Sinne des Haushaltsrechts (§ 46 Nr. 20 GemHVO).

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 war der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 600.000,00 EUR festgesetzt worden. Da die allgemeine Rücklage von rd. 23.000,00 EUR, der aber im Haushaltsjahr 3.620,66 EUR entnommen wurden, als Kassenbestandsverstärkung eingesetzt war, konnten Zahlungen der Gemeinde im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von rd. – **619.300,00 EUR** geleistet werden.

Am 31.12.2010 betrug der Stand der Liquiditätskredite 439.837,30 EUR. Die stichprobenhafte Überprüfung der Tagesabschlüsse der Gemeindekasse ergab, dass der satzungsgemäße Höchstbetrag für Liquiditätskredite nicht überschritten wurde.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ (Nds. GVBl. S. 342) ist in § 72 Abs. 5 NGO geregelt worden, dass die Samtgemeinden den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden bestimmen und deren Kassengeschäfte führen.

Zudem bedürfen nach § 72 Abs. 8 NGO Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen der Schriftform.

Die erforderliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden wurde am 10.12.2010 geschlossen und trat am 11.12.2010 in Kraft. Sie wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Seit dem 01.01.2007 wird eine gegenseitige Verrechnung der durch die Aufnahme von Liquiditätskreditzinsen entstehenden Zinsleistungen durchgeführt.

Auf Grund der schlechten Finanzlage der Gemeinde Rennau wurde der Haushalt 2010 mit Zinszahlungen für Liquiditätskredite in Höhe von 4.711,63 EUR belastet.

Gegenüber dem Ansatz in Höhe von 17.100,00 EUR haben sich Minderausgaben in Höhe von 12.388,37 EUR ergeben, was auf die im Jahr 2010 besonders günstigen Konditionen auf dem Kreditmarkt zurück zu führen ist.

Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Rennau über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Seitens der Verwaltung werden Bestandsverzeichnisse nach § 38 GemHVO geführt.

Die Vermögensübersicht ist anzupassen. Es wurde versäumt, die restlichen, im Haushaltsjahr 2010 für die Mehrzweckhalle Rottorf getätigten Investitionen, zu erfassen.

Auch bei den Straßen und Wegen wurden die Zugänge nicht in der Vermögensübersicht berücksichtigt, da sie unter 1.000,00 EUR lagen. Aufsummiert ergeben die Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres allerdings inzwischen 508.708,00 EUR.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten ist Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt.

Zu S) Verschuldung

Eine Übersicht über die Schulden ist der Jahresrechnung beigelegt.

Zum 01.01.2010 betrug die Verschuldung der Gemeinde Rennau 410.159,28 EUR. Durch Tilgungsleistungen von 8.504,61 EUR und einer Kreditaufnahme von 50.000,00 EUR (für die Sanierungsarbeiten an der Mehrzweckhalle) belief sich der Schuldenstand ohne die Liquiditätskredite zum 31.12.2010 auf **451.654,67 EUR**.

Im Landesdurchschnitt ergab sich für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2009 ein landesdurchschnittlicher insgesamt Schuldenstand von 134,00 EUR je Einwohner¹.

Die Verschuldung der Gemeinde Rennau lag am 31.12.2010 unter Berücksichtigung von 723 Einwohnern (Wohnbevölkerung Stand 30.09.2010) bei **624,69 EUR** (Vorjahr 576,07 EUR) je Einwohner und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die Gesamtverschuldung einschließlich der Liquiditätskredite lag am Jahresende bei 891.491,97 EUR. Hierfür wurden insgesamt Zinsleistungen i. H. v. 23.954,79 EUR fällig, davon entfielen 4.711,63 EUR auf die Liquiditätskredite.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte weder bei der Planung des Haushalts noch beim Vollzug erreicht werden. Allerdings konnte der veranschlagte Fehlbedarf von 252.900,00 EUR (s. Buchstabe D) deutlich unterschritten werden. Es entstand aber immer noch ein Fehlbetrag von **148.807,06 EUR**.

Gegenüber der Haushaltsplanung wurden 74.404,89 EUR mehr eingenommen. Bei den Ausgaben waren insgesamt 29.688,05 EUR weniger zu leisten, so dass sich der Fehlbetrag auf den o.a. Betrag verminderte.

Da der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2008 von **127.542,46 EUR** gedeckt worden ist, entstand im Haushaltsjahr 2010 ein struktureller Fehlbetrag von **21.264,60 EUR**.

Noch nicht gedeckt ist der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2009 i.H.v. 291.524,90 **EUR**. Dieser Soll-Fehlbetrages ist wie auch der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 in der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 unter den Passiva auszuweisen.

Die Summe der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 und 2010 beläuft sich somit auf 440.331,96 EUR. Bezogen auf die Einnahmen des Verwaltungshaushalts in Höhe von 414.504,89 EUR ergibt sich am 31.12.2010 eine Gesamtfehlbetragsquote von 106 % (Vorjahr knapp 100%, Vor-Vorjahr: 115 %).

¹ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Diese Quote ist gegenüber dem Vorjahr etwas angestiegen, obwohl die Einnahmen über den veranschlagten Planzahlen lagen und die Ausgaben unter den Haushaltsansätzen geblieben waren.

Wie schon im Vorjahr festgestellt, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr gegeben.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 19.004,59 EUR ab. Der im Vorjahr bei der Hhst. 5600.9400 (Dacherneuerung Mehrzweckhalle) gebildete Haushaltsausgaberesult von 23.167,45 EUR und ein Haushaltseinnahmerest von 50.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 9100.3779 (Kreditaufnahme) wurden in voller Höhe in Anspruch genommen. Außerdem wurde eine überplanmäßige Ausgabe für die Arbeiten an der Mehrzweckhalle i. H. v. 8.243,15 EUR in Anspruch genommen.

Haushaltsreste zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2011 wurden nicht gebildet.

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die Maßnahme Sanierung (Dacherneuerung) Mehrzweckhalle wurde im Haushaltsjahr 2010 abgeschlossen. Die Gesamtkosten, die in den Jahren 2008 bis 2010 von der Hhst. 5600.9400 (Eigene Sportstätten, Hochbaumaßnahmen) verausgabt wurden, beliefen sich auf insgesamt 245.075,70 EUR. Davon wurden 200.000,00 EUR über Kredite finanziert. Außerdem erhielt die Gemeinde Rennau Zuschüsse i. H. v. insgesamt 75.647,00 EUR. Dieser Zuschuss der GLL war bereits im Haushaltsjahr 2009 zum Soll gestellt worden und ein Kasseneinnahmerest gebildet worden.

Das Ausgabesoll im Haushaltsjahr 2010 betrug für diese Maßnahme noch 8.243,15 EUR. Einschließlich des Haushaltsausgaberesultes auf dem Haushaltsjahr 2009 wurden tatsächlich aus der vorgenannten Hhst. 31.410,60 EUR ausgezahlt. In diesem Zusammenhang ist für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Anfang Januar 2010 der Haushaltseinnahmerest i. H. v. 50.000,00 EUR für die Kreditaufnahme zur Finanzierung dieser Baumaßnahme in voller Höhe in Anspruch genommen wurde.

Die weiteren Ausgaben für Investitionen betragen im Haushaltsjahr 2010 lediglich 2.256,83 EUR.

Eine von der Sachbearbeitung zur Verfügung gestellte Aufstellung der Gesamtkosten (Stand 24.06.2010) beläuft sich auf 265.973,44 EUR. Die Differenz zwischen dieser Aufstellung und den aus der Hhst. des Vermögenshaushaltes in den Jahren 2008 bis 2010 geleisteten Zahlungen beträgt 20.897,74 EUR. Eine abschließende Klärung war während der Prüfung nicht möglich und wird an das RPA nachgereicht werden. In diesem Zusammenhang weist das RPA darauf hin, dass hinsichtlich eines Verwendungsnachweises eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare Dokumentation vorliegen muss.

Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage (welche nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht kreditfinanziert sein dürfte) wurde nicht vorgenommen. Die verbliebenen restlichen Kreditmittel sind somit wie ein Liquiditätskredit eingesetzt worden bzw. unzulässigerweise für Maßnahmen des Verwaltungshaushaltes verbraucht worden.

Zu X) Belastung durch kommunale Einrichtungen

Die Gemeinde Rennau hat keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder besuchen die Kindergärten in Grasleben, Mariental und Querenhorst. Verträge über die Kostenbeteiligung wurden mit den vorstehenden Gemeinden geschlossen. An Kosten sind für den Besuch der Kindergärten 31.404,44 EUR entstanden. Fahrkostenerstattungen wurden i.H.v. 2.138,00 EUR eingenommen.

Hinsichtlich der teilweise erfolgten Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Verwahrkonten, die nicht im Einklang mit den haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen erfolgte, wird auf die Feststellungen unter Buchst. P) hingewiesen.

Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft; Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2010 die Realsteuerhebesätze geringfügig erhöht und wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt ²
Grundsteuer A	320 v.H.	352 v. H.
Grundsteuer B	310 v.H.	343 v. H.
Gewerbsteuer	315 v.H.	333 v. H.

Auch nach der Anhebung der Realsteuerhebesätze liegen diese weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten. Die Mehreinnahmen aufgrund der Erhöhung der Realsteuerhebesätze sind allerdings nicht nennenswert. Eine weitere Anpassung wird überdacht werden müssen.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnte die Gemeinde Rennau im geprüften Haushaltsjahr insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielen:

Steuerart	Soll 2010 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ³ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner ² -
Grundsteuer A	19.999,12	27,66	22,00
Grundsteuer B	41.001,88	56,71	99,00
Gewerbsteuer ⁴	5.288,10	7,31	156,00

² vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

³ Einwohnerzahl zum Stand 30.09.2010 = 723

⁴ Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

Steuerart	Soll 2010 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ³ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner ² -
Gemeindeanteil Einkommensteuer	221.951,00	306,99	246,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.847,00	2,55	13,00
Gesamt	290.087,10	401,23	536,00

Die Gemeinde Rennau lag mit ihren Einnahmen aus der Grundsteuer A und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer über dem Landesdurchschnitt. Unterdurchschnittliche Einnahmen wurden bei der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erzielt.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben L, P und T getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten.

Die unter den Buchstaben B, D, G, K, M, Q, R, S, X und Y aufgeführten Hinweise dienen der Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rennau wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben stehen im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.
- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren.

- 3.3 Die Vermögensrechnung wurde aufgestellt.


Kreisamtfrau

Anlage 1

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az: 14 14 04 / 2 – 0 – 11.027

Helmstedt, den 14.04.2011

Betr.: Abschluss eines Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH

Bez.: Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrag sowie die Verwaltungsvorlage Nr. 55 zur Sitzung der Gemeinde Querenhorst am 16.11.2010

1. Am 22.12.2010 wurde zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH ein Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrag, welcher auch die *Lichtlieferung*⁵ beinhaltet, abgeschlossen. Dieser Vertrag soll den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Querenhorst regeln. Gemäß Punkt 2 des Vertrages bedient sich die GraWo GmbH bei der Betreuung der Straßenbeleuchtungsanlagen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (nachfolgend LSW genannt). Die zu erbringenden Leistungen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages geregelt. Der Vertrag beginnt zum 01.01.2011 und ist mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren festgelegt. Laut Verwaltungsvorlage Nr. 55 entstehen für die Gemeinde Querenhorst jährlich Kosten i. H. v. 6.640,56 Euro zuzüglich notwendige Investitionen i. H. v. 14.876,76 Euro. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren belaufen sich somit die Gesamtkosten aus diesem Vertrag auf 114.485,16 Euro. Da die vorlagepflichtige Wertgrenze von 15.000,00 Euro (brutto) überschritten wird, **hätte dieser Vertrag dem RPA zur Vergabevorprüfung vorgelegt werden müssen.**
2. Bei dem abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Grundsätzlich unterliegt auch die Vergabe von Dienstleistungsverträgen der Ausschreibungspflicht. Jeder Erteilung eines öffentlichen Auftrages muss ein Vergabeverfahren vorausgehen. Somit hätte dieser Vertrag in einem geeigneten Verfahren ausgeschrieben werden müssen.
- 2.1 Ausschreibungsfrei wäre die Vergabe nur dann, wenn es sich um eine Inhouse-Vergabe handeln würde. Eine zulässige Inhouse-Vergabe liegt jedoch nur vor, wenn folgende zwei Voraussetzungen (Teckal-Kriterien) erfüllt sind:
 1. Die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, muss über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen.
 2. Diese Einrichtung muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften verrichten, die ihre Anteile innehaben.

⁵ S. Anlage 1 Zi. 1 des zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo geschlossenen Vertrages v. 22.12.2010

- 2.2 Bereits die erste Voraussetzung - Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle - ist nicht erfüllt, da die Gemeinde Querenhorst nicht Mitgesellschafter der GraWo GmbH ist und somit keine Gesellschaftsanteile innehat. Gesellschafter sind nur die Samtgemeinde Grasleben und die Stadtwerke Wolfsburg AG. Die Samtgemeinde Grasleben könnte somit mit der GraWo GmbH ein Inhouse-Geschäft für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 72 Abs. 1 NGO abschließen. Die Gemeinde Querenhorst hingegen hat als öffentlicher Auftraggeber nicht die Kontrolle über die GraWo GmbH wie über ihre eigene Dienststelle.

Auch wenn die Gemeinde Querenhorst Mitglied der Samtgemeinde Grasleben ist, ist der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage eine Gemeindeaufgabe gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Daher ist auch eine Inhouse-Vergabe des Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages durch die Samtgemeinde Grasleben für die Gemeinde Querenhorst nicht möglich.

Auch die zweite Voraussetzung - die Ausübung der Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Körperschaften verrichten, die ihre Anteile innehaben - ist ebenfalls nicht erfüllt, da wie vorstehend schon festgestellt, die Gemeinde Querenhorst keine Gesellschaftsanteile innehat. Unabhängig davon kann die GmbH der Samtgemeinde die Leistungen selbst gar nicht erbringen, sie muss die vereinbarten Leistungen über die LSW beziehen. Es scheitert also auch an dieser Voraussetzung für ein Inhouse-Geschäft.

Aus der Sicht des RPA handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine zulässige Inhouse-Vergabe, da beide Kriterien nicht erfüllt sind.

3. Strittig ist weiterhin, dass sich die GraWo GmbH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des o. g. Vertrages offensichtlich ohne Vergabeverfahren der Dienste der LSW bedient, da auch hier nach Ansicht des RPA keine Inhouse-Vergabe vorliegt.

Sowohl die erste Voraussetzung als auch die zweite Voraussetzung für den Abschluss eines Inhouse-Geschäftes (siehe oben) sind nicht erfüllt, da die **GraWo GmbH nicht Mitgesellschafter der LSW ist und somit keine Gesellschaftsanteile innehat.**

Die LSW ist nach Kenntnis des RPA auch tätig in der Leistungserbringung für Dritte. Es bestehen somit weitere Zweifel ob die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäftes erfüllt sein können⁶.

4. **Unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen hält das RPA den Abschluss des Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH aus vergaberechtlicher Sicht für unzulässig.**

Technische Prüferin
gez. Eikel

(Eikel, Dipl.-Ing.)

⁶ Vgl. OLG Hamburg; Beschluss vom 14.12.2010 – 1 Verg 5/10